

ENTWURF VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal
vom
Zahl:

mit der die Verordnung **integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung**

„Buxeracker St. Paul / Hundsdorf“

abgeändert wird

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23 idF LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i.L. vom 13.11.2007, Zl. 031-3/2007, mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung **„Buxeracker St. Paul / Hundsdorf“** erlassen wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Geltungsbereich) zweiter Absatz lautet: Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen in der Anlage TBP-01d Teilbebauungsplan Änderung 2020 vom 16.11.2020 und TBP-02d vom 24.10.2007 Bauphasen sowie die Erläuterungen.
2. § 10 (110 kV / 20 kV Leitung) entfällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung der Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

St. Paul i.L., am

Der Bürgermeister:

Stefan Salzmann

Erläuterung zur Verordnung:

Ad 1.) § 1 Geltungsbereich

Die Änderung der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplanes TBP-01d ist zweckmäßig und erforderlich, da sich wesentliche Nutzungseinschränkungen zwischenzeitlich geändert haben. Die das Verordnungsgebiet querende 20 KV Freileitung der Kelag ist nicht mehr existent ist. Damit verbunden ist es nicht mehr erforderlich, dass beidseitig der ehemaligen Leitungsachsen ein 7,0 m breiter Streifen von der Bebauung freizuhalten ist. Mit der gegenständlichen Änderung des Teilbebauungsplanes werden die Baulinien analog zu den erfolgten Festlegungen außerhalb der Servitutsbereiche abgeändert.

Mit der Adaption der Baulinien ergibt sich eine wesentliche bessere Bebaubarkeit. Dies vor allem für drei bis dato unbebaute Baugrundstücke. Damit verbunden werden die planerischen Rahmenbedingungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde für eine innerörtliche Verdichtung entsprechend den Intentionen der örtlichen Raumplanung verbessert (eine Bebauung wird realistischer).

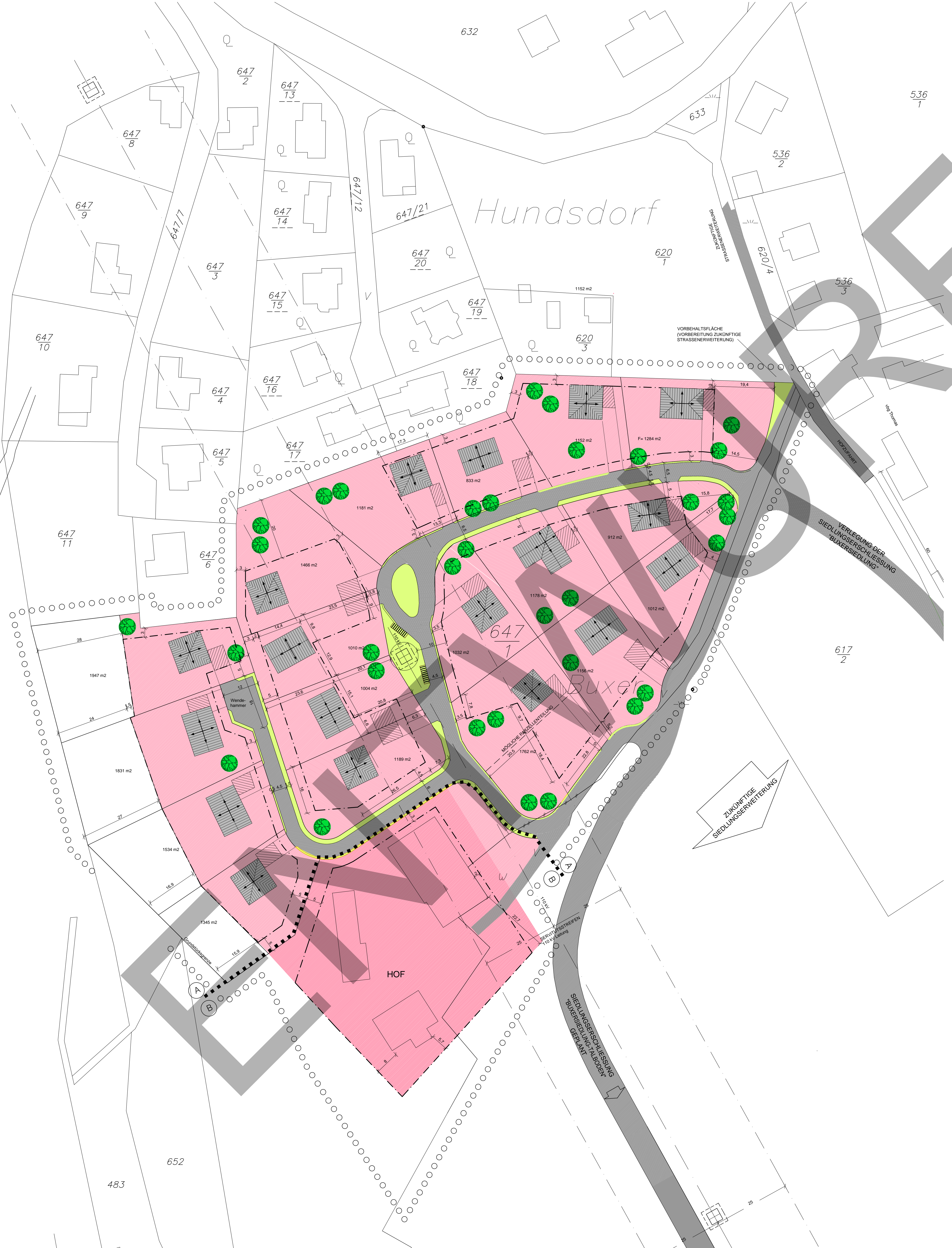
Negativen Umweltauswirkungen bzw. sonstige negative Auswirkungen auf öffentliche Interessen sind absehbar nicht geben.

Ad 2.) § 10 110 kV / 20 kV Leitungen

Bei den in § 10 (110 kV / 20 kV Leitungen) festgelegten Bestimmungen handelt es um technische Vorgaben aus dem Jahre 2007, deren normative Aufnahme in den Teilbebauungsplan nicht erforderlich ist (liegt auch nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde). Zudem ist die 20 kV Leitung nicht mehr existent und ein weiterer § 10 (Dachneigung, Dachform, Firstrichtung) in der Verordnung „Buxeracker St. Paul / Hundsdorf“ enthalten (Fehler in der Nummerierung). In Summe der Sachverhalte ist keine zweckmäßige Alternative zur Herausnahme des § 10 110 kV / 20 kV Leitungen aus dem textlichen Bebauungsplan gegeben.

Anlage

- Plan TBP-01d Teilbebauungsplan Änderung 2020, 16.11.2020



LEGENDE:

- NEUE PARZELLENGRENZE
- PARZELLENGRENZE (BESTAND)
- PARZELLENGRENZE VOR NEUPARZELLIERUNG
- BAULINIE
- BEGRENZUNG DES PLANUNGSRAUMES
- BEGRENZUNG VON STRASSEN
- MOGLICHE PARZELLENTAILUNG
- HOCHSPANNUNGSMAST 110 kV LEITUNG
- GRENZE ZWISCHEN UNTERSCHIEDLICHEN BEBAUUNGSBEDINGUNGEN
- HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG AB 20 kV
- BEPFLANZUNGSGEBOT
- OFFENDL. GRÜNFLÄCHEN
- PARZ. NR. (BESTAND)
- FIRSTRICHLUNG FREI ABER IMMER PARALLEL ZUR LÄNGSSSEITE DES GEBÄUDES
- GEBÄUDE BESTAND
- BEBAUUNGSVORSCHLAG
- GARAGE OD. CARORT
- PARKFLÄCHE
- PARKFLÄCHE SEITENSTREIFEN

NUTZUNGSSCHABLONE

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE	BEBAUUNGSWEISE	GESCHOSSANZAHL, ODER BAUMASSENZ	GESCHOSSANZAHL, ODER SONSTIGE HOHENANGABE
MAX. ZUL. GFZ 0,4	o	1 + OGG, 11 TH 4,8 - 6,8	11 - OGG
MAX. ZUL. GFZ 0,5	o	PH (GG/WG) max. 11,5	OK TRAUERE, FIRST-max. OK TRAUERE, FIRST BESTANDSSTADT
MAX. ZUL. GFZ 0,5	o	PH (GG/WG) max. 9,0	OK TRAUERE, FIRST-max. OK TRAUERE, FIRST BESTANDSSTADT

PARZ. 647/1 (Teilbereich) und 660/1 (Teilbereich)
 KG KOLLNITZ 77112
 WOHNBAU ca. 2,83 ha

A WOHNBAU

MIN. BODENBEI. OFFENER BEBAUUNGSWEISE	o
MAX. ZUL. GFZ 0,4	o
SD 300 vor 27' bis 41' DACHNEIGUNG, PD max. 21'	WOHNEN

B WOHNBAU EHEMALIGER BUXERHOF

MIN. BODENBEI. OFFENER BEBAUUNGSWEISE	o
MAX. ZUL. GFZ 0,5	o
SD 300 vor 27' bis 41' DACHNEIGUNG, PD max. 21'	WOHNEN

KV Leitungen:
 Die Lage der Tragmasten der 110 kV Leitung wurde über die Spannfeldlänge rechnerisch ermittelt. Die Lage der 20 kV Leitung wurde über einen digitalen Scan ermittelt. Abweichungen zur Natur können sein.

Bepr.	16.11.2020	ANPASSUNG BAULINIE; ENTRIAL 20kV-LEITUNG	AW	JKL	JKL
d	24.05.2007	BAUPHASE BUXER GÄNDERT	MR	MR	IA, MR
c	08.08.2007	BAUPHASE BUXER GÄNDERT	WKE	WKE	JKL
b	13.06.2007	HOF UMWENDET	WKE	WKE	JKL
REV.	GRUND	DATUM	ÄNDERUNG	GEZ.	GEPR. FREG.

BUXERACKER ST. PAUL / HUNDSDORF

PL. NR.	TBP-01d			
GEZ.	24.05.2007	wke	W	1:500
GEPR.	24.05.2007	wke	DATEI:	0650\004E\
FREG.	24.05.2007	JKL	PR.NR.:	0650
			FL.	0,5m2

Architekt Klingbacher ZT GmbH
 staatlich befugter Architekt
 und beauftragter Ziviltechniker

o-9100 Kollnitz, Kollnitzerweg 11
 tel. 04337/2490, fax 04337/2490
 e-mail: office@klingbacher.at

zweigbüro: o-9100 St. Paul
 Postberg 11
 tel. 04337/2490